

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 313/2018
Datum RR-Sitzung: 27. März 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 170 18 189
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg; Einsetzung besondere Verwaltung

1 Sachverhalt

- a) Der Präsident der ev.-ref. Kirchgemeinde Ringgenberg ist per Ende 2016 zurückgetreten. An der Kirchgemeindeversammlung konnte keine Nachfolge eingesetzt werden. An einer am 31. Januar 2017 zwischen dem Kirchgemeinderat und dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli geführten Besprechung erklärte sich ein Kirchgemeinderatsmitglied bereit, den Kirchgemeinderat ad interim bis zur nächsten Kirchgemeindeversammlung zu führen. Am 15. März 2017 gab diese stellvertretende Kirchgemeinderatspräsidentin ihr Amt wieder ab. Seitdem ist die Kirchgemeinde ohne Präsidium und ohne Führung.
- b) Am 24. März 2017 eröffnete der Regierungsstatthalter eine aufsichtsrechtliche Untersuchung. Der Kirchgemeinderat erhielt Gelegenheit, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und insbesondere auszuführen, wie die ordnungsgemässe Verwaltung kurzfristig zu gewährleisten sei. Der Kirchgemeinderat teilte mit, er sei nicht in der Lage, kurzfristig eine Lösung in Aussicht zu stellen.
- c) Mit Schreiben vom 16. April 2017 gab ein Kirchgemeinderatsmitglied seinen Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen auf Mitte 2017 bekannt.
- d) Der Regierungsstatthalter führte am 1. Mai 2017 eine Besprechung mit dem ehemaligen Präsidenten der Einwohnergemeinde Ringgenberg, Hans Ulrich Imboden, dem aktuellen Gemeindepräsidenten, Samuel Zurbuchen, sowie Gemeindeschreiber, André Chevrolet, durch und schlug vor, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Betrieb der Kirchgemeinde neu ordnen, neue Ratsmitglieder suchen sowie die Pendenzen zusammentragen und nach Lösungen suchen würde. Hans Ulrich Imboden und die Vertreter der Einwohnergemeinde Ringgenberg erklärten sich bereit, die Kirchgemeinde zu unterstützen. Die Kirchgemeinderatsmitglieder und die Pfarrerpersonen waren einverstanden.

Der Kirchgemeinderat setzte die Arbeitsgruppe, bestehend aus Hans Ulrich Imboden (Leitung), André Chevrolet (Sekretariat), Bernhard Zumbrunn, Regina Urfer und Andreas



Schiltknecht (Pfarrer) mit Beschluss ein. Seit Mai 2017 führt die Arbeitsgruppe Sitzungen durch, erfasst verschiedene Problempunkte in der Kirchgemeinde und holt die erforderlichen Beschlüsse beim Kirchgemeinderat ein.

- e) Auf die Kirchgemeindeversammlung vom 23. August 2017 hin demissionierten zwei weitere Mitglieder des Kirchgemeinderats. Dieser bestand ab da noch aus vier anstatt der vorgeschriebenen sieben Mitgliedern (Art. 19 Organisationsreglement der Kirchgemeinde Ringgenberg). Im Dezember 2017 (Demission per 31. Mai 2018) resp. März 2018 (Korrektur Demission) reichte ein weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates seine Demission per Ende März 2018 ein. Somit wird der Kirchgemeinderat ab 1. April 2018 nicht mehr beschlussfähig sein.
- f) Mit Schreiben vom 26. Januar 2018 gelangte der Regierungstatthalter-Stv. an die verbleibenden Kirchgemeinderatsmitglieder und gab ihnen Gelegenheit, sich dazu zu äussern, dass der Regierungstatthalter beantragen wird, eine besondere Verwaltung für die Kirchgemeinde Ringgenberg einzusetzen. Die drei amtierenden Mitglieder Frau Doris Imboden, Frau Dori Geissbühler und Frau Regina Urfer erklärten sich am 11. Februar, am 28. Januar und am 5. Februar 2018 schriftlich mit dem Vorschlag des Regierungstatthalteramts einverstanden. Sie sind bereit, vorübergehend in ihrem Amt sistiert zu werden.
- g) Am 15. Februar 2018 fand eine Besprechung des Regierungstatthalteramtes mit Vertretern der Arbeitsgruppe statt, an der festgehalten wurde, dass die Arbeitsgruppe sich grundsätzlich bereit erklärte, als eingesetzte besondere Verwaltung bis Ende Juni 2019 tätig zu werden. Bis dahin soll die Organisation der Kirchgemeinde aktualisiert werden und diese wieder auf eigenen Beinen stehen. Die Teilnehmenden wurden informiert, dass das Regierungstatthalteramt dem Regierungsrat den Antrag auf Einsetzung der Arbeitsgruppe, bestehend aus Hans Ulrich Imboden (Leitung), André Chevrolet (Sekretär), Bernhard Zumbrunn und Regina Urfer, als besondere Verwaltung stellen wird.
- h) Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 stellte der Regierungstatthalter dem Regierungsrat den Antrag, in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg eine besondere Verwaltung gemäss Art. 90 Bst b des Gemeindegesetzes (GG)¹ einzusetzen.

2 Erwägungen / Begründung

- a) Gemäss Art. 90 Bst. b GG kann der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle oder von Amtes wegen für die Gemeinde eine besondere Verwaltung einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde nicht anders gewährleistet werden kann.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

- b) Ein Kirchgemeinderat ist gemäss Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeverordnung (GV)² beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Drei der sieben Mitglieder des Kirchgemeinderates Ringgenberg sind zurückgetreten und ein weiteres Mitglied hat per Ende März 2018 demissioniert. Die Kirchgemeinde Ringgenberg wird deshalb per 1. April 2018 über keinen beschlussfähigen Kirchgemeinderat mehr verfügen und nicht mehr handlungsfähig sein. Zudem verfügt die Kirchgemeinde bereits seit längerem über kein Präsidium und damit über keine Führung mehr, was die ordnungsgemässe Geschäftserledigung und eine Reorganisation sowie Wiederbesetzung der vakanten Ämter ebenfalls behindert.
- c) Aus diesen Gründen ist die vorübergehende Einsetzung einer besonderen Verwaltung für die Kirchgemeinde Ringgenberg nach Art. 90 Bst. b GG unabdingbar, um die ordnungsgemässe Verwaltung der Kirchgemeinde sicherzustellen.

Als besondere Verwaltung wird ab 1. April 2018 die bereits tätige Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Hans Ulrich Imboden, ehemaliger Gemeindepräsident Ringgenberg (Leitung)
- André Chevrolet, Gemeindeschreiber Ringgenberg (Sekretariat)
- Bernhard Zumbrunn, ehemaliger Kirchgemeinderat Ringgenberg
- Regina Urfer, Kirchgemeinderätin Ringgenberg

Die Arbeitsgruppe wird insbesondere beauftragt, die umfassende Aufgabenerfüllung des Kirchgemeinderates wahrzunehmen, die Organisation der Kirchgemeinde Ringgenberg zu überprüfen und zu überarbeiten und die Wiederbesetzung des Kirchgemeinderates sowie des Präsidiums einzuleiten und vorzunehmen.

Die besondere Verwaltung wird vorerst bis am 30. Juni 2019 eingesetzt.

- d) Die sich noch im Amt befindenden Kirchgemeinderatsmitglieder, Doris Imboden, Dori Geisbühler und Regina Urfer werden während der Dauer der besonderen Verwaltung von ihrem Kirchgemeinderätinnenamt suspendiert. Die besondere Verwaltung erhält die umfassende Kompetenz des Kirchgemeinderates, so dass keine weiteren Personen beibehalten werden können. Die im Amt sistierten Kirchgemeinderätinnen sind durch die besondere Verwaltung in die Aufgabenerfüllung einzubeziehen und anzuhören.
- e) Nach Art. 91 Abs. 1 GG werden durch die Einsetzung der besonderen Verwaltung entstehenden Kosten in der Regel der betroffenen Gemeinde auferlegt.
- Die Mitglieder der besonderen Verwaltung sind bereit, für eine Entschädigung nach dem Lohn- und Spesenreglement der Kirchgemeinde Ringgenberg vom 7. Juni 2015 zu arbeiten. Die Kosten für die besondere Verwaltung gehen zulasten der Kirchgemeinde Ringgenberg.

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

- f) Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern kommt die aufschiebende Wirkung in sinngemässer Anwendung von Art. 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG)³ zu. Nach Art. 68 Abs. 2 VRPG kann die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

Vorliegend hätte eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid die Konsequenz, dass die Verwaltung der Kirchgemeinde Ringgenberg während mehrerer Monate handlungsunfähig bliebe resp. ihre Geschäfte nicht ordnungsgemäss erledigen könnte. Im Besonderen könnten weder Entscheide getroffen noch Stellungnahmen des Kirchgemeinderates herausgegeben werden, Unterschriften getätigt oder Zahlungen und Entschädigungen ausgelöst werden. Die dadurch entstehenden Schulden der Kirchgemeinde würden diese schuldbetreibungsfähig machen. Das Vorliegen dieser risikobehafteten Situation stellt einen wichtigen Grund für den Regierungsrat als verfügende Behörde dar, einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

- g) Nach Art. 21 des Dekretes über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)⁴ hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren, welche durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung, bei der rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt wurden, zu tragen.

Da sich die Situation der Kirchgemeinde Ringgenberg weder aus einem rechtswidrigen noch nachlässigen Verhalten der Kirchgemeinde ergeben hat, kann vorliegend auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

3 Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t

1. In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg wird eine besondere Verwaltung gemäss Art. 90 Bst. b) GG eingesetzt. Die eingesetzte besondere Verwaltung erhält die umfassenden Kompetenzen des Kirchgemeinderates.
2. Als besondere Verwaltung eingesetzt wird die bereits tätige Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Mitgliedern:
 - Hans Ulrich Imboden, ehemaliger Gemeindepräsident Ringgenberg (Leitung)
 - André Chevrolet, Gemeindeschreiber Ringgenberg (Sekretariat)
 - Bernhard Zumbrunn, ehemaliger Kirchgemeinderat Ringgenberg

³ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); BSG 155.21.

⁴ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR); BSG 154.11.

- Regina Urfer, Kirchgemeinderätin Ringgenberg

Sie erhält insbesondere den Auftrag, die Aufgaben des Kirchgemeinderats umfassend wahrzunehmen, die Organisation der Kirchgemeinde zu überprüfen und zu überarbeiten und die Wiederbesetzung des Kirchgemeinderats sowie des Präsidiums einzuleiten.

3. Den verbleibenden amtierenden Mitgliedern des Kirchgemeinderates, Frau Doris Imboden, Frau Dori Geissbühler und Frau Regina Urfer, steht während der Dauer der besonderen Verwaltung keine Kirchgemeinderatskompetenz zu. Sie werden vorübergehend in ihrem Amt sistiert.
4. Die besondere Verwaltung wird ab 1. April 2018 vorläufig bis 30. Juni 2019 eingesetzt.
5. Die Entschädigungen für die Mitglieder der besonderen Verwaltung richten sich nach dem Lohn- und Spesenreglement der Kirchgemeinde Ringgenberg vom 7. Juni 2015. Die Kosten trägt die Kirchgemeinde Ringgenberg.
6. Die besondere Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli zuhanden des Regierungsrats mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten.
7. Es werden keine Gebühren für diese Verfügung erhoben.
8. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Dieser Entscheid ist durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im kantonalen Amtsblatt und im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt zu machen.

4 Eröffnung

Durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit Gerichtsurkunde zu eröffnen:

- Herrn Hans Ulrich Imboden, Seestrasse 42, 3852 Ringgenberg
- Herrn André Chevrolet, p. A. Gemeindeverwaltung Ringgenberg, Hauptstrasse 184, 3852 Ringgenberg
- Herrn Bernhard Zumbrunn, Gartenstrasse 10, 3852 Ringgenberg
- Frau Regina Urfer, Eyenweg 38, 3805 Goldswil
- Frau Doris Imboden, Eyenweg 66, 3805 Goldswil
- Frau Dori Geissbühler, Kreuzlistrasse 3, 3852 Ringgenberg

Schriftliche Mitteilung per A-Post:

- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg, p.A. Frau Barbara Zimmermann, Sekretariat, Hauptstrasse 315, 3852 Ringgenberg
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken
- Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 74 ff. VRPG). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).